AGB / Mietbedingungen

Zeltverleih Quedlinburg

I. Allgemeines

Zustandekommen eines Vertrages

Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Bedingungen des Vermieters. Abweichende oder ergänzende Absprachen müssen durch den Vermieter bestätigt werden. Sämtliche Angebote, die durch den Vermieter gemacht werden, sind unverbindlich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, in individuellen und speziellen Fällen von den allgemeinen Mietbedingungen abzuweichen.

Mietpreise

Der Mietpreis eines Artikels wird auf Grund der ausgewählten Zeitspanne festgeleg. Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise inklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen durch Irrtümer und Mehrarbeiten sind vorbehalten.

Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt bei der Betsellung. Bei Vermietungen auf Rechnung ist diese innerhalb von 14 Tagen ohne Skontoabzug zu zahlen. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums berechnen wir vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 13,00 % über dem Basiszins.

Mietzeitraum

Das Mietobjekt wird dem Mieter nur für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Für eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf es der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter hat danach das Recht, einen zusätzlichen Mietbetrag in Rechnung zu stellen. Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, muss der Mieter dem Vermieter spätestens 1 Kalendertag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber informieren.

Haftung

Der Mieter haftet während des Mietzeitraums für alle Schäden, die aus der Benutzung des Mietobjekts resultieren. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts ist der Mieter verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wie Schäden durch Brand, Sturm, Unwetter, Hagel, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus. Wenn der Schaden noch repariert werden kann und die Kosten dafür nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert des Artikels, muss der Mieter die Reparaturkosten ersetzen. In allen anderen Fällen wird der Wiederbeschaffungswert dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet uns gegenüber für Ansprüche Dritter, die diese wegen Schäden, die aus der Benutzung des Mietobjekts resultieren, gegen uns geltend machen können. Der Vermieter haftet niemals für direkte oder indirekte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjekts durch unsere Arbeitnehmer, durch von unserer Seite aus eingeschaltete Dritte, durch Fehler und/oder Mängel jedweder Art am Mietobjekt oder durch andere uns zuzuschreibende Ursachen entstanden sind, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht; in diesem letzteren Falle bleibt unsere Haftung auf einen Betrag gleich dem vereinbarten Mietpreis beschränkt. Verletzungsschäden, Betriebsschäden und/oder Schäden auf Grund entgangenen Gewinns sind von unserer Haftung vollständig ausgeschlossen. Beim vereinbarten Transport des Mietobjekts durch den Vermieter steht der Mieter dafür ein, dass der Vermieter einen Zugangsweg nutzen kann. Schäden am Gelände und/oder an den Gebäuden gehen zu Lasten des Mieters.

Versicherung

Das Mietobjekt ist nicht versichert. Die Haftung geht auf den Mieter über, sobald dieser das Mietobjekt übernommen hat. Der Vermieter rät daher, das Mietobjekt für die Dauer des Ereignisses zu versichern.

Verfügbarkeit

Die durch den Vermieter nicht rechtzeitig erfolgende Zurverfügungstellung des Mietobjekts bzw. sonstige nicht rechtzeitige Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Mieter, kann dem Vermieter nicht angelastet werden, wenn dies die Folge höherer Gewalt ist, wozu in jedem Falle zählen: schlechtes Wetter, Brand, Versäumnisse des Mieters oder Dritter wie etwa von Zulieferern oder Transporteuren, Krankheit von nicht einfach zu ersetzendem Personal, Besatzung oder Blockade oder behördlichen

Maßnahmen und Terrorismus. Außer, wenn die Erfüllung als dauerhaft unmöglich zu betrachten ist, ist die Auflösung des Mietvertrags durch den Mieter wegen nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung des Mietobjekts erst möglich, nachdem der Mieter dem Vermieter, unter Berücksichtigung aller Umstände, eine angemessene nähere Frist zur Erfüllung gesetzt hat und auch innerhalb dieser näheren Frist keine Erfüllung stattgefunden hat. Wenn der Mieter bei Erhalt des Mietobjekts ein Versäumnis oder eine Beschädigung feststellt, wodurch das Mietobjekt nicht benutzt werden kann, hat er das Recht auf gleichwertiges Ersatzmaterial. Das Mietobjekt darf durch den Mieter ausschließlich entsprechend der Bestimmung und für das vereinbarte Projekt benutzt werden; es darf deshalb nicht Dritten zur Benutzung überlassen werden.

Informationspflicht des Mieters

Der Mieter muss dem Vermieter unverzüglich informieren, wenn:

- das Mietobjekt bei der Anlieferung nicht vollständig ist,
- · das Mietobjekt beschädigt ist,
- das Mietobjekt gestohlen wurde oder auf andere Weise verloren gegangen ist.

Stornierung

Tritt der Kunde, gleich aus welchem Grund, vom Mietvertrag zurück, kann der Vermieter ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten fordern: bis 30 Tage vor Mietbeginn 25 %, danach 100 % des Mietpreises.

Urheberrecht

Der Vermieter behält sich jederzeit das Recht vor, an Orten, an denen Mietmaterial des Vermieters steht, zu Marketingzwecken des Vermieters Fotoproduktionen, Videoaufnahmen usw. zu machen.

Datenschutz

Der Vermieter speichert die mitgeteilten personenbezogenen Daten des Mieters. Diese beinhalten Informationen, die eine Identifikation der Person oder des Unternehmens ermöglichen wie z.B. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer oder die E-Mail Adresse. Die Daten werden zur Abwicklung der mit dem Mieter geschlossenen Verträge genutzt. Soweit der Mieter die bei dem Vermieter gespeicherten Daten abrufen, ändern oder löschen

möchte, kann der Mieter dies dem Vermieter jederzeit per Post, E-Mail oder telefonisch mitteilen.

II. Inventar

Reinigung

Der Mieter muss das Mietmaterial sorgfältig behandeln. Sollte die Reinigung durch den Vermieter erfolgen, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

III. Heizung

Die Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter muss dafür sorgen, dass die für die Installation des Mietobjekts benötigten Vorrichtungen rechtzeitig angebracht werden. Er muss dabei die durch uns erteilten Anweisungen genau befolgen. Er muss außerdem dafür sorgen, dass der Ort, an dem das Mietobjekt installiert wird, die durch die zuständigen Stellen festzulegenden Anforderungen erfüllt und jederzeit frei und unbehindert zugänglich ist und das die ungestörte Funktion des Mietobjekts auf keinerlei Weise behindert wird, das Ganze entsprechend unserer Beurteilung. Außerdem muss der Mieter – soweit erforderlich – über behördliche Genehmigungen verfügen, die mit der Benutzung des Mietobjekts im Zusammenhang stehen.

Der Mieter erklärt, das Mietobjekt in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben und im gleichen Zustand an uns zurückzugeben. Der Mieter haftet für alle Schäden jedweder Art und jedweden Ursprungs, gleichgültig ob sie durch den Mieter oder Dritte verschuldet werden oder die Folge höherer Gewalt sind.

Der Mieter muss für eine angemessene Bewachung des Mietobjekts Sorge tragen. Der Mieter muss auf Verlangen das Mietobjekt gegen die durch uns anzugebenden Risiken versichern und während des Mietzeitraums für uns versichert halten.

Der Mieter ist verpflichtet, uns Störungen unverzüglich zu melden. Reparaturen dürfen ausschließlich von uns durchgeführt werden. Die Nichtnutzbarkeit des Mietobjekts wegen Störungen oder Reparaturen berührt nicht die Verpflichtungen des Mieters, den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Wenn das Mietobjekt durch eintretende Gewitter, Stürme oder sonstige Naturereignisse sowie Transportunfälle etc. beschädigt wird und die Aufstellung dadurch verzögert werden sollte, so hat der Mieter nicht das Recht, dem Vermieter irgendwelche Abzüge zu machen.

IV. Zelte

Die Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter bestimmt den Ort, an dem das Mietobjekt installiert wird. Er untersucht, ob das Mietobjekt am Ort der Installation sicher und ohne Schaden an Sachen anderer und/oder ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer installiert werden kann und steht für die Tatsache ein. Er informiert den Vermieter über die Anwesenheit von Leitungen, Kabeln, Rohren und anderen Vorrichtungen auf oder im Boden. Das Gelände, auf dem das Mietobjekt aufgestellt werden muss, muss horizontal und eingeebnet sein.

Bei Schnee muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass das Zeltdach schneefrei bleibt. Durch Schneelast verursachte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Sollte der Vermieter es erforderlich halten, dass Zelt von der Schneelast zu befreien, wird dies auf Kosten des Mieters vorgenommen.

Bei Sturm und/oder Unwetter steht der Mieter dafür ein, dass alle Ein- und Ausgänge des Zeltes geschlossen werden. Droht oder entsteht ein Schaden am Mietobjekt, so muss der Mieter alles tun, um den Schaden zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter darüber auf dem Laufenden zu halten. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden, d. h. für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee und Kondenswasser, die an den vom Mieter oder einem Dritten in den Zelten gelagerten Gegenständen entstehen. Der Vermieter kommt ebenfalls nicht für Inhaltsschäden auf.

Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter keine Änderungen in bautechnischer Weise vornehmen

Der Mieter darf das Mietobjekt ausschließlich entsprechend der vereinbarten Bestimmung benutzen. Der Mieter wird im oder am Mietobjekt keine Veränderungen anbringen.

Das Bekleben, Bemalen oder anderweitige Bearbeiten des Mietobjekts ist nicht gestattet. Reinigungsarbeiten werden im Stundensatz berechnet. Sollte es unwirtschaftlich sein, eine Reinigung bzw. Reparatur durchzuführen, wird das Objekt zum Neubeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Wenn für die Aufstellung des Mietobjekts die Zustimmung eines Dritten notwendig ist, trägt der Mieter rechtzeitig für den Erhalt dieser Zustimmung Sorge. Der Nichterhalt der erforderlichen Zustimmung(en) geht vollständig auf Risiko des Mieters. An einen Dritten zu zahlende Vergütungen für die Aufstellung und Erhaltung des Mietobjekts, welcher Art auch immer, gehen vollständig zu Lasten des Mieters, auch wenn sie bereits durch den Vermieter entrichtet worden sind.

Für jede Beschädigung, sowie für jeden Verlust und/oder Diebstahl, an allen gemieteten Gegenständen, die nach Übergabe der fertigen Zelte bis zum Abbau derselben vorkommen, haftet der Mieter und hat vollen Schadenersatz zu leisten.

Die Verankerung der Zelte wird mittels Erdnägeln vorgenommen, für eventuelle Beschädigungen am Untergrund kann der Vermieter nicht regressfähig gemacht werden.

Der Mieter hat sämtliche dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände bis zum vereinbarten Abbau aus den Zelten zu entfernen. Mehrarbeit wird im Stundensatz berechnet.

Für die evtl. Aufhebung oder Verlegung des Festes hat der Mieter dem Vermieter bis zur Höhe des gesamten Betrages der Mietsumme schadlos zu halten.

V. Streitigkeiten

Eventuelle Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht unterbreitet. Reklamationen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, jedoch spätestens 5 Stunden nach Übergabe des Mietobjektes. Reklamationen während und nach der Veranstaltung werden nicht anerkannt.

VI. Gültigkeit

Diese Mietbedingungen sind ab 01.05.2022 gültig